

# Dirk Blasius

## Politische Strafjustiz in der frühen Bundesrepublik

Eine historische Ortsbestimmung

*Der Autor geht der Frage nach, ob sich Aussagen über typische Merkmale der politischen Strafjustiz in den fünfziger Jahren machen lassen. Er zeigt, daß Straferlasse für NS-Täter und Strafverfolgung von Kommunisten hervorragendes Merkmal einer Justiz waren, deren Mitglieder die Verdrängung der eigenen Vergangenheit konsequent betrieb. Hintergrund dieser Vergangenheitspolitik war die Tatsache, daß schon bald nach dem Zweiten Weltkrieg ehemalige NS-Richter und -Staatsanwälte in die Justiz zurückkehrten. Diese konnten auf juristische Interpretationen zurückgreifen, die ihnen von einer konservativen Rechtswissenschaft geliefert wurde, die ebenfalls eine grundsätzliche Erneuerung nach dem Krieg versäumt hatte.*

*Die Red.*

### *I. Epochenjustiz als Problem*

Von der politischen Strafjustiz in der Ära Adenauer kann man mit einigem Recht behaupten, daß ihr Züge von Epochenjustiz anhafteten. Das politische Strafrecht und die Instanzen, die nach dem Zweiten Weltkrieg für seine Neufassung und Durchführung verantwortlich waren, sahen sich umstellt von der Hinterlassenschaft der NS-Zeit und eingeklammert in Beginn und Verlauf des Kalten Krieges, der zur Teilung der Welt führte. Es gibt sicherlich viele Argumente für die These, daß die politische Strafjustiz in der frühen Bundesrepublik als eine Art geschichtlich veranlaßter ›Betriebsunfall‹ gesehen werden muß, – Betriebsunfall in dem Sinne, daß sie nicht dem Idealtypus einer rechtsstaatlichen Strafrechtspflege entsprach. Geht man freilich von der Topik des Begriffs ›politische Strafjustiz‹ aus, weitet sich der Blick und das Verhältnis von Politik und Strafrecht gewinnt an Tiefenschärfe. Wenn es eine Symptomatologie des politischen Strafrechts geben sollte, wäre für eine solche Lehre vom krankenden Recht dessen geschichtlicher Weg Baustein und Prüfstein zugleich. Wolfgang Naucke hat mehrfach die »Perversion« des NS-Strafrechts, die Freigabe von Terror durch das Recht, zum Anlaß genommen, vor einer Fehleinschätzung zu warnen: daß in der Geschichte der neueren Rechtsentwicklung die dreißiger Jahre nur Erratum gewesen seien.<sup>1</sup> Die »Machtnähe des Strafrechts«, hervortretend besonders

<sup>1</sup> Wolfgang Naucke, Die Aufhebung des strafrechtlichen Analogieverbots 1935, in: NS-Recht in historischer Perspektive, München 1981, S. 71–108; ders., NS-Strafrecht: Perversion oder Anwendungsfall moderner Kriminalpolitik?, in: Rechtshistorisches Journal (11) 1992, S. 279–292; vgl. Thomas Vormbaum, Aktuelle Bezüge nationalsozialistischer Strafgesetzgebung, in: Heribert Ostendorf (Hg.), Strafverfolgung und Strafverzicht. Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, Köln 1992, S. 71–91.

im 20. Jahrhundert, sei sein Kennzeichen. Gehe man von diesem Befund aus, müsse die Schlußfolgerung lauten: »Das Strafrecht ist vor und nach dem 30. Januar 1933 Organisation und Verstärkung politischer Macht. Nicht das Strafrecht hat sich geändert, sondern die Politik hat sich geändert und ist auf ein Strafrecht gestoßen, das sich auf Änderung von Politik einrichten konnte.«<sup>2</sup> Naucke hat mit dem Blick auf die Fließbewegungen des Strafrechts im Raum der politischen Geschichte der NS-Justiz ihren lange Zeit von der Rechtsgeschichte behaupteten Enklavencharakter abgesprochen. Sieht man, das ist hier das Argument, die politische Strafjustiz der Jahre 1951 bis 1968 zu stark durch die Brille eines »Betriebsunfalls«, würde sich der von Naucke korrigierte kognitive Fehler wiederholen. Nationalsozialistisches Strafrecht wäre dann pervertiertes Strafrecht, bundesrepublikanisches Strafrecht armiertes Strafrecht, für die Frage nach Konstanten und Konstantem der deutschen Strafrechtsentwicklung, nach dem, was sich nicht auf die jeweilige Zeitspanne verrechnen läßt, wenig gewonnen. Kann man jenseits einer isolierenden Betrachtungsweise Aussagen über typische Merkmale politischer Strafjustiz machen, Merkmale, die in den fünfziger Jahren in einer spezifischen Kombination begegnen?

In den grundlegenden Untersuchungen zur Justizgeschichte der Bundesrepublik Deutschland ist überzeugend das zeitgeschichtliche Umfeld herausgearbeitet worden, das auf das Auftaktgesetz politischer Strafsutiz, das Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951, eingewirkt hat. Es fixierte vor dem Hintergrund des Ost-West-Konflikts die Strafvorschriften gegen Hochverrat, Staatsgefährdung und Landesverrat und verlangte der Justiz in Relation zur historischen Situation politische Leistungen ab. Die Bundesrepublik, das hat Reinhard Schiffers gezeigt, war auf dem Weg zu einer eigenständigen »Staatsräson«, und das politische Strafrecht sollte diesen Weg abschirmen.<sup>3</sup> Geschichtliche Erfahrungen überlagerten sich mit »zeit- und situationsgebundenen« Strategien. »Die geschichtlichen Erfahrungen und Wertvorstellungen aus der Weimarer Republik und aus der Zeit des Nationalsozialismus drückten ... der Strafgesetzgebung von 1949–1951 ihren Stempel auf.«<sup>4</sup> Auch bei seiner Analyse der vor allem gegen Kommunisten gerichteten Strafpraxis wählte Alexander v. Brünneck den Nationalsozialismus als historischen Referenzzeitraum. »Die praktische Bedeutung der rechtsstaatlichen Form für die Kommunistenverfolgung bestand also in einem relativen Schutz vor willkürlicher und übermäßiger Verfolgung. Allein die grundsätzliche Geltung des rechtsstaatlichen Anspruchs bewirkte eine Begrenzung der Politischen Justiz. Gegenüber prinzipiell nicht rechtsstaatlich verfaßten Formen politischer Verfolgung, wie z. B. der des Nationalsozialismus, besteht somit eine strukturelle Differenz, ein qualitativer und nicht nur ein quantitativer Unterschied. Die Versuche der Kommunisten, die Politische Justiz der Bundesrepublik mit der des Nationalsozialismus auf eine Stufe zu stellen, verfehlen daher das Spezifische der Politischen Justiz in der Bundesrepublik.«<sup>5</sup> Es ist verständlich, daß nach 1945, bedingt durch die Wirkungswucht nationalsozialistischer Strafunrechts, nur die Tendenzen der Strafrechtsentwicklung in den Blick gerieten, die mit dem Jahr 1933 oder den Krisenjahren der späten Weimarer Republik einsetzten. Für eine historische Einordnung der politischen Strafjustiz in der Bundesrepublik aber ist eine Blickerweiterung angezeigt. Die Frage, die zu stellen ist, lautet: Reduziert sich das Spezifische der politischen Justiz besonders in den fünfziger Jahren auf die Spezifika deutscher Nachkriegsgeschichte, oder bildet sich hier etwas für die Langzeitgeschichte poli-

<sup>2</sup> Naucke, NS-Strafrecht (Fn. 1), S. 284.

<sup>3</sup> Reinhard Schiffers, Zwischen Bürgerfreiheit und Staatsschutz. Wiederherstellung und Neufassung des politischen Strafrechts in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1951, Düsseldorf 1989, S. 344 f.

<sup>4</sup> Ebd., S. 336

<sup>5</sup> Alexander v. Brünneck, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1968, Frankfurt a.M. 1978, S. 363.

tischer Justiz in Deutschland generell Kennzeichnendes ab, eingekleidet in eine besondere historische Konfliktsituation? Ein angemessener Zugriff auf die politische Strafjustiz in der Bundesrepublik hat nach beidem zu fragen: nach Situations- und Traditionsprägungen.

Otto Kirchheimer, der Nestor politischen Nachdenkens über politische Justiz, hat für diese eine Formel von geradezu phänomenologischem Anspruch aufgestellt: »Von politischer Justiz ist die Rede, wenn Gerichte für politische Zwecke in Anspruch genommen werden, so daß das Feld politischen Handelns ausgeweitet und abgesichert werden kann. Die Funktionsweise der politischen Justiz besteht darin, daß das politische Handeln von Gruppen und Individuen der gerichtlichen Prüfung unterworfen wird. Eine solche gerichtliche Kontrolle des Handelns strebt an, wer seine eigene Position festigen und die seiner politischen Gegner schwächen will.«<sup>6</sup> Politische Justiz, so könnte man verkürzend sagen, hat es mit politischer Gegnerschaft zu tun. Doch ist es nur der politische Gegner, den sie im Visier hat, oder orientiert sie sich nicht auch an jener Konfiguration, in der nach Carl Schmitt das Wesen des Politischen liegt: an der Unterscheidung von *Freund* und *Feind*?<sup>7</sup> Für die Analyse der politischen Strafjustiz ist nicht nur der politische Feind, sondern auch der politische Freund eine wichtige Beziehungsgröße. Letzterer läßt das Erscheinungsbild politischer Strafjustiz komplexer werden; es geht zwar in erster Linie um die Instrumentalisierung der Justiz durch die Politik, aber auch um Grundierungen von Politik durch die Justiz.

Zwei Zeitbereiche sollen als Folie für den Grundriß politischer Strafjustiz in der Bundesrepublik dienen. Die Jahre vor der Revolution von 1848/49 sind justizpolitisch von nicht geringerem Interesse als die nach der Revolution von 1918/19. Auch weiter zurückliegende Epochen der Strafrechtsgeschichte können Impulsgeber für Fragestellungen der ›Juristischen Zeitgeschichte‹ sein.

## II. Justizepochen

### II.1 Vormärz

Otto Kirchheimer hat die politische Strafjustiz als den »ephemersten aller Justizbereiche« bezeichnet; »die geringfügigste historische Verschiebung kann alles, was sie vollbringt, zunichte machen.«<sup>8</sup> Umgekehrt könnte man sagen, erst historische Verschiebungen bringen die politische Strafjustiz in Position, machen aus ihr eine Waffe der Politik. Gerade im frühen 19. Jahrhundert war die Justiz eingebunden in die Richtungsänderungen des politischen Lebens. Die Französische Revolution hatte 1789 das Ende des *ancien régime* eingeleitet, aber in Napoleon einen Erben gefunden, der die europäische Staatenwelt dem Diktat seines Machtanspruchs unterwarf. 1815 war nach mehreren Staatenkriegen, die sich zu einem ›Befreiungskrieg‹ der europäischen Völker ausweiteten, die Herrschaft Napoleons gebrochen, der Imperator als Verbannter politisch ausgeschaltet. Ein Neuanfang schien anzustehen, eine Neuregelung der nationalen Frage wie auch der Verfassungsfrage, gleichsam als Prämie für die Abschüttelung von Fremdherrschaft. Die Erwartungen der europäischen Völker wurden enttäuscht; besonders groß war die Enttäuschung in dem Staat, der sich, wenn

6 Otto Kirchheimer, Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken, Neuwied 1963, S. 606.

7 Carl Schmitt, Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien, Berlin 1963, S. 26 f.

8 Kirchheimer, Politische Justiz (Fn. 6), S. 621.

auch spät, an die Spitze der Feldzüge gegen Napoleon gestellt hatte: in Preußen. Der Wiener Kongreß von 1815 besiegelte die althergebrachte politische Ordnung, und die Schlußakte der Wiener Ministerkonferenzen vom 15. Mai 1820 faßte sie in eine rechtliche Form, die das monarchische Prinzip zum politisch nicht antastbaren Basisprinzip des politischen Lebens erhob. Die deutschen Staaten schlossen einen Bund, dessen Bundesorgane nach Frankfurt verlegt wurden; er war eine Staatenallianz gegen Fortschrittsbestrebungen, die aus dem Raum der Gesellschaft erwachsen. Das Verfassungsleben wurde, unter Bruch gegebener Verfassungsversprechen, auf seinem vorrevolutionären Zustand eingefroren. Im entscheidenden Artikel der Wiener Schlußakte heißt es, daß »die gesammte Staats-Gewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben« müsse, ein völkerrechtlich verbindlicher Blankoscheck für die monarchische Souveränität.<sup>9</sup>

Das Zeitalter der Restauration, dessen Auftakt kurz angerissen wurde, war auch ein Zeitalter politischer Repression. Sie richtete sich gegen eine Verfassungsopposition, deren Träger die akademische Intelligenz war. Diese suchte das Erbe der Befreiungskriege zu wahren und durch Organisation und Aktion die Politik der Kabinette zu konterkarieren. Die an den deutschen Universitäten sich bildenden Burschenschaften waren der Kern der gegen den Deutschen Bund gerichteten Opposition. Ein deutscher Einheitsstaat im Gehäuse einer Verfassung, die das Volk an der politischen Willensbildung beteiligte und dem Einzelnen Grundrechte garantierte, das war ein Programm, das die bestehenden Gewalten als »demagogische Umtriebe« in die Nähe von »Staatsverbrechen« rückten. Das Wartburg-Fest von 1817 und das Hambacher Fest von 1832 waren Akte mächtiger verfassungsoppositioneller Repräsentation, getragen von der Unbedingtheit politischen Veränderungswillens. Die Reaktion der im Deutschen Bund unter der Führung Österreichs und Preußens zusammengeschlossenen Staaten zeigte die gleiche Unbedingtheit im Festhalten an historisch bereits abgestorbenen politischen Glaubenssätzen. Durch Universitäts- und Pressegesetze, aber auch durch den Einsatz des Strafrechts suchte man die im stadtbürgerlichen Milieu verankerte studentische Opposition politisch mundtot zu machen. Die Julirevolution von 1830 in Frankreich schürte die Befürchtungen der Herrschenden in Deutschland, der sog. »Frankfurter Wachensturm« vom April 1833, mehr »lokaler Tumult« als großangelegter Anschlag auf den Bundestag, ließ sie geradezu in Panik geraten.<sup>10</sup> In dieser Zeit der Machtverunsicherung, der Intensivierung politischer Konflikte, wuchs der Bedarf an politischer Strafjustiz. Am preußischen Beispiel soll gezeigt werden, wie das politische Strafrecht als Medium benutzt wurde, die Justiz für die Machterhaltungsinteressen der Politik verfügbar zu machen.

Politische Strafjustiz und politisches Strafrecht sind Abschnittspartner im geschichtlichen Leben. Geraten sie aus dem Gleichschritt, greift die Politik ein. Das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794 war eine Rechtsschöpfung des aufgeklärten Absolutismus, dem die Ordnung der Gesellschaft mehr am Herzen lag als eine potentielle Unordnung in der Politik.<sup>11</sup> Gerade der »Zweyte Abschnitt« seines »Zwanzigsten Titels«, der »Von Staatsverbrechen überhaupt und vom Hochverrathe insbesondere« handelt, zeichnet sich durch gesetzgeberische Gelassenheit aus. Es heißt hier: »Die freywillige Handlung eines Unterthans, durch welche der Staat oder dessen Oberhaupt unmittelbar beleidigt werden, heißt ein Staatsverhre-

<sup>9</sup> Schlußakte der Wiener Ministerkonferenzen vom 15. Mai 1820, in: Ernst Rudolf Huber (Hg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1, Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850, Stuttgart 1961, S. 81 ff., hier S. 88.

<sup>10</sup> Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. II, Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850, Stuttgart 1960<sup>2</sup>, S. 164 ff.

<sup>11</sup> Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794. Mit einer Einführung von Hans Hattenhauer, Frankfurt a.M. 1970, S. 669 f.

chen. Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats, oder gegen das Leben oder die Freyheit des Oberhaupts abzielt, ist Hochverrath. Wer sich dessen schuldig macht, soll nach Verhältniß seiner Bosheit, und des angerichteten Schadens, mit der härtesten und schreckhaftesten Leibes- und Lebensstrafe hingerichtet werden.« (ALR, Titel 20 §§ 91–93) Die Besorgnis des preußischen Gesetzgebers vor einem Umsturz der monarchischen Ordnung war im späten 18. Jahrhundert nicht sehr groß. 1826 dagegen, als man mit der Revision des Allgemeinen Landrechts begann, kam dem politischen Strafrecht Priorität zu.<sup>12</sup> Die historische Situation hatte Konfliktzonen entstehen lassen, die den Griff nach dem Strafrecht in den Augen des Staates erforderlich machten. Der preußische Gesetzgebungsminister von Kamptz (1769–1849) war der entschiedenste Verfechter einer Niederknüppelung der politischen Opposition mit Hilfe angewandten politischen Strafrechts.<sup>13</sup> Schon nach dem Wartburgfest in der Demagogenverfolgung aktiv, nutzte er in den dreißiger Jahren sein Ministeramt, dem politischen Strafrecht einen neuen Zuschnitt zu geben und die politische Strafjustiz an die Kette der Restaurationspolitik zu legen. Unter von Kamptz' Verantwortung wurde im Dezember 1833 der »Revidirte Entwurf eines Strafgesetzbuches für die Königl. Preußischen Staaten« erstellt, der die Hochverratsbestimmungen des Allgemeinen Landrechts ohne die geringsten Rechtsskrupel den aktuellen Bedürfnissen der Politik anpaßte.<sup>14</sup> Hochverrat war jetzt ein Unternehmen, das darauf abzielte, »eigenmächtig« die Verfassung des Staats zu ändern. Das Kriterium der »gewaltsamen Umwälzung« wurde fallengelassen, um die Verfolgungsschwelle gegenüber den Feinden der Verfassung zu senken. »Die Veränderung der Staatsverfassung«, heißt es in den »Motiven« zu diesem Entwurf, »braucht, um hochverräterisch zu seyn, nicht nothwendig gewaltsam bewirkt zu werden, und eben so wenig ist eine gewaltsame immer eine hochverräterische; den Charakter des Hochverraths erhält sie nur dadurch, daß diejenigen, welche sie unternehmen, dazu nicht befugt sind, sondern *eigenmächtig* handeln.«<sup>15</sup> Der versuchte Hochverrat wie auch die »Anstiftung von Verbindungen zu hochverräterischen Zwecken« sollte als »vollendeter Hochverrath« geahndet werden. Lapidar heißt es dazu in den »Motiven«: »Es liegt wohl von selbst vor, daß nach vollendetem Hochverrathe von der Bestrafung desselben und der siegreichen Hochverräter die Rede nicht mehr seyn könne.« Für dieses »scheußlichste und schrecklichste aller Verbrechen« hielt man an der »geschärften Todesstrafe«, d. h. an der »des Rades« fest. Man wollte den Hochverrat »nicht bloß mit der Strafe des, an einem Privatmann verübten, Mordes belegt« wissen.

Kamptz machte das Recht zum Einfallstor der Politik. Der gravierendste Eingriff in das bestehende Staatsschutzrecht lag darin, daß auch derjenige als Hochverräter anzusehen und zu bestrafen sei, »welcher eines, auf die eigenmächtige Veränderung der Verfassung des deutschen Bundes oder auf die Verkleinerung des Bundesgebiets abzielenden, Unternehmens sich vorsätzlich schuldig macht.« Dieser Paragraph war eine Art Totschlagparagraph für die politische Opposition. Der preußische König, Friedrich Wilhelm III., billigte ihn in einer Kabinettsordre vom 6. April 1834.<sup>16</sup> »Ein Unternehmen zur gewaltsamen Umwälzung der Verfassung des deutschen Bundes« sei zugleich als ein »gegen Meinen Staat« gerichtetes anzusehen. Es ging in den

12 Gesetzrevision (1825–1848). I. Abteilung, Straf- und Strafprozeßrecht. Bd. 3: Straf- und Strafprozeßrecht (Ministerium Kamptz; 1833–1837), hg. von Jürgen Regge, Lichtenstein 1984, S. 261–264.

13 Zu Kamptz vgl. Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. I, Reform und Restauration 1789 bis 1830, Stuttgart 1967<sup>2</sup>, S. 142 f.

14 Gesetzrevision (Fn. 12), Bd. 3, S. 21 f.

15 Motive zum revidierten Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten (1833), in: Gesetzrevision (Fn. 12), Bd. 3, S. 291–296

16 Gesetzrevision (Fn. 12), Bd. 3, S. 19.

dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts weniger um die Verfassung des Staates als um die Inhalte seiner Politik. Um sie sollte das Strafrecht einen Schutzwall bilden. Es sollte verhindern, so steht es in den »Motiven«, daß Preußen jemals aus dem Deutschen Bund ausscheren und sich »einer beabsichtigten anderweitigen Gestaltung Deutschlands« öffnen könne.

Obwohl politisch fast alles auf ein preußisches Strafrechtsänderungsgesetz zulief, blieb es bis 1851, als unter dem Vorzeichen des 1848 erstrittenen Konstitutionalismus ein neues »Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten« zustande kam, bei den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts. Für die politische Strafjustiz freilich waren die Eingriffsversuche ins politische Strafrecht keineswegs folgenlos. Hier wurde ihr die Linie des Handelns vorgegeben. Sie legte nach dem Hambacher Fest und nach dem hochgespielten »Frankfurter Wachensturm« in Verfahren gegen Burschenschaftler das bestehende Recht im Sinne der beabsichtigten Rechtsänderung aus.<sup>17</sup> Spektakuläre Urteile, wie der Schuldspruch des Berliner Kammergerichts vom Jahre 1836 gegen 204 Studenten wegen der Teilnahme an hochverräterischen Unternehmungen, zeigen die politische Willfährigkeit der Justiz. Sie handelte aus dem Geist einer politisch motivierten Rechtsmanipulation. Der »Alltag der Gerichte« ist hier bezeichnender als einzelne herausgehobene Verfahren, die den »liberalen Nimbus« der preußischen Richterschaft begründeten.<sup>18</sup>

Der Vormärz, auf den ein Blick geworfen wurde, weist Rechtsänderungen als Indikator eines wachsenden politischen Drucks aus, der auf der Justiz liegt. Zeiten von Strafrechtsänderungen sind die Hochzeiten der politischen Strafjustiz. Sie stellt nicht nur dem Einzelnen nach, sondern führt auch zu Veränderungen im Gefüge von Oppositionsbewegungen. Der als Feind des Staates stigmatisierte politische Gegner verliert einen Großteil seiner Freunde, die eine Richtungskorrektur vornehmen. Der vor und nach 1848 den Kompromiß mit der Monarchie als Staatsform suchende bürgerliche Liberalismus ist durchaus mit dem kompromißlosen Handeln der politischen Strafjustiz in einen Zusammenhang zu bringen.

## II.2 Weimar

1918 war mit dem Ende des Ersten Weltkriegs auch das Ende für die Monarchie in Deutschland gekommen. Es ging für die politische Strafjustiz fortan nicht mehr darum, die monarchische Ordnung gegen die Anhänger der Demokratie zu verteidigen, sondern diese gegen Bestrebungen abzusichern, die das Rad der Geschichte zurückdrehen und dem monarchischen Obrigkeitsstaat ein zweites Leben einhauchen wollten. Die Gesellschaft der Weimarer Republik war von Beginn an stark polarisiert. Als Befriedungsorgan war die Justiz gefordert, doch, das ist bekannt und oft beschrieben worden, sie versagte. Die politische Strafjustiz verweigerte der Republik den erforderlichen Schutz, als besonders gegen Ende der zwanziger Jahre die Nationalsozialisten eine Bürgerkriegssituation provozierten, um aus ihr politisches Kapital zu schlagen. Gotthard Jasper hat das Verhältnis von Justiz und Politik in der Weimarer Republik am gründlichsten untersucht.<sup>19</sup> Sein Befund, knapp zusam-

<sup>17</sup> Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte* (Fn. 10), Bd. II, S. 176 f.; Wolfram Siemann, »Deutschlands Ruhe, Sicherheit und Ordnung«. Die Anfänge der politischen Polizei 1806–1866, Tübingen 1985, S. 190–195.

<sup>18</sup> Vgl. Christina von Hodenberg, *Die Partei der Unparteiischen. Der Liberalismus der preußischen Richterschaft 1815–1848/49*, Göttingen 1996.

<sup>19</sup> Gotthard Jasper, *Justiz und Politik in der Weimarer Republik*, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* (30) 1982, S. 167–205; als Quellenwerk seit der Erstauflage von 1966 unentbehrlich: Heinrich Hannover u. Elisabeth Hannover-Druck, *Politische Justiz 1918–1933*, Bornheim-Merten 1987<sup>3</sup>; vgl. Joachim Perels,

mengefaßt, lautet: Die politische Strafjustiz sei strenge Verurteilungsjustiz gegen ›links‹ und milde Abwiegelungsjustiz gegen ›rechts‹ gewesen, verantwortet von einer Richterschaft, die keine Erinnerung mehr an ihren einstigen, in der Revolution von 1848 so mutigen Liberalismus hatte. Die konservative Gesinnung der Weimarer Richter, die die Justiztraditionen des Kaiserreichs fortschrieben, muß zu Recht als »wichtiger Belastungsfaktor« der Weimarer Demokratie angesehen werden.<sup>20</sup> Während im frühen 19. Jahrhundert sich die Justiz im Netz staatlicher Rechtspolitik verstrickte, entzog sie sich in den Weimarer Jahren der Durchführung eines Rechts, das durchaus die Chance bot, der Republik Schutz zu bieten. In der Weimarer Republik machte die Justiz selber Politik; das ist der Kern politischer Strafjustiz in diesem Zeitraum. Am Umgang mit den beiden Gesetzen zum Schutze der Republik soll dies kurz verdeutlicht werden. Fraglos gehören die hier sich findenden Bestimmungen nicht zum Inventar eines makellosen Rechtsstaats; doch man muß in der Verschärfung der Staatsschutzvorschriften auch eine Reaktion der Politik auf den laschen Umgang der Justiz mit dem Staatsschutz sehen.

Zwei Kapitalverbrechen waren der Anlaß, den Schutz der »verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform« in die Form eines strafrechtlichen Sondergesetzes zu kleiden. Am 26. August 1921 wurde bei Bad Griesbach im Schwarzwald einer der prominentesten Parteipolitiker des späten Kaiserreichs und der frühen Weimarer Republik, der dem Zentrum angehörende Matthias Erzberger, von zwei ehemaligen Offizieren erschossen, die der rechtsradikalen ›Organisation Consul‹ angehörten. Erzberger war als »Erfüllungspolitiker« verfemt worden, und dieser Vorwurf wurde auch Walther Rathenau gemacht. Auch er hatte sich nach dem Ende des Krieges für einen erträglichen und ökonomisch tragbaren Frieden eingesetzt, auch er wurde als Reichsaußenminister ein Opfer nationalistischer Angriffe und starb am 22. Juni 1922 im Kugelhagel verblendeter Attentäter. Diese politischen Morde an den Repräsentanten der Republik wurden als Anschlag auf die nach 1918 eingetretene politische Ordnung gewertet. Sie führten zur Verabschiedung des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922. Dieses Gesetz wurde 1927 noch einmal um zwei weitere Jahre verlängert; eine nochmalige Verlängerung scheiterte an unterschiedlichen parteipolitischen Kalkülen, so daß am 25. März 1930 ein ›Zweites Republikenschutzgesetz‹ an die Stelle des ersten trat, freilich mit einem wesentlich abgesenkten Strafmaß. Die gefährdete Republik hatte sich ein Gefahrenabwehrrecht geschaffen, doch der Justizkörper ließ sie im Stich. Will man die Rolle werten, die die politische Strafjustiz bei der Destabilisierung der Weimarer Demokratie gespielt hat, gilt es, den Blick auf die Normalfälle der Rechtsprechung zu lenken. Die Weimarer Republik ist durch politische Attentate erschüttert worden, untergraben wurde sie von der Wühlarbeit ihrer politischen Feinde. Sie fanden die politische Strafjustiz meist auf ihrer Seite.

Sowohl nach dem ersten wie nach dem zweiten Republikenschutzgesetz sollte derjenige zu Gefängnis- und Geldstrafe verurteilt werden, »wer öffentlich oder in einer Versammlung die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes beschimpft oder böswillig und mit Überlegung verächtlich macht oder dadurch herabwürdigt, daß er den Reichspräsidenten oder ein Mitglied der Reichs- oder einer Landesregierung beschimpft oder verleumdet.«<sup>21</sup> Diese Straf-

Kontinuität im Kampf um der Menschen Rechte Heinrich Hannover zum 70. Geburtstag, in: Kritische Justiz (28) 1995, S. 508–513.

<sup>20</sup> Vgl. Ralph Angermund, Deutsche Richterschaft 1919–1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung, Frankfurt a. M. 1990.

<sup>21</sup> Zweites Gesetz zum Schutze der Republik vom 25. März 1930, in: Ernst Rudolf Huber, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 3, Dokumente der Novemberrevolution und der Weimarer Repu-

bestimmung ist oft der Anlaß zur Einleitung von Strafverfahren gewesen, zur Anwendung gelangt ist sie kaum. An einem Urteil des Landgerichts Mönchengladbach sollen nicht nur die Versäumnisse der politischen Strafjustiz aufgewiesen werden; dieses Urteil gibt auch einen Fingerzeig auf die Funktion, die die Justiz in einer aufgewühlten politischen Landschaft als Verstärker republikfeindlicher Strömungen ausübte.<sup>22</sup>

Im Juli 1931 stand Joseph Goebbels, Propagandaleiter der NSDAP und Mitglied des Reichstags, in Mönchengladbach vor Gericht, nachdem auf Antrag der Staatsanwaltschaft seine Immunität aufgehoben war. Ende Oktober 1930 hatte Goebbels vor über 3000 Leuten auf einer Parteiversammlung in Mönchengladbach gesprochen. Ein Vertreter der örtlichen Polizeibehörde stenographierte diese Rede mit, die für die Staatsanwaltschaft Anlaß war, einen Strafbefehl zu erwirken. Goebbels wurde des Vergehens der öffentlichen Verächtlichmachung der republikanischen Staatsform beschuldigt. Die Goebbels-Rede vom 25. Oktober 1930 in Mönchengladbach ist ein Dokument für einen mit der Waffe des Wortes geführten Anschlag auf die Republik.

Zunächst hob Goebbels den Anklang hervor, den seine Partei in den Septemberwahlen des Jahres 1930 gefunden hatte. Die Nationalsozialisten hatten die Zahl ihrer Reichstagsitze von 12 auf 107 erhöhen können. »Was ich Ihnen heute als Partei präsentiere, wird morgen die Nation darstellen, das werden morgen die Herren von Deutschland sein. Die Wahrheit ist bei uns. Man hat vor 6 Jahren gelacht, aber das Lachen ist den Gegnern vergangen«. Dann begannen jene Beschimpfungen des Weimarer »Systems«, die die Staatsanwaltschaft zu gerichtlicher Verfolgung nötigten. »Unter den Herren, die heute auf die Autorität des Staates schwören, die heute im Ministersessel sitzen, darunter sind welche, die früher die Jacobinermütze trugen, die auf den Barrikaden gestanden haben und welche gerufen haben: »Schmiert die Guillotine«. Das sind unsere großen Lehrmeister und wir sind nur ihre gelehrigen Schüler. Wir wollen nur mit anständigen Mitteln einen Staat vernichten, dem man dieses Prädikat nicht mehr geben kann«. »Wenn eine Quelle in sich vergiftet ist, wird sie immer wieder giftige Blasen herauspülen«. Wenn ein System in sich korrupt sei, dann sei es natürlich, daß es immer wieder Leute wie den Reichskanzler Bauer hervorbringe. Gustav Bauer hatte als Sozialdemokrat im Juni 1919 die Reichsregierung geführt, die den Versailler Vertrag unterzeichnete. Goebbels nahm in seiner Rede kein Blatt vor den Mund: »Wir wollen die Macht, um ein System zum Sturz zu bringen, um mit der Beseitigung von feindlichen Männern auch feindliche Ideen zu beseitigen, um dem deutschen Volke ein anderes politisches Gesicht zu geben«. »Die Geschichte wird nicht mit Druckerschwärze, sondern mit Blut geschrieben!« – mit diesen Worten schloß er seine Ansprache.

Die gerichtliche »Würdigung« dieser Republik- und Ministerbeschimpfung ging durch zwei Instanzen. Im ersten Verfahren, das ein Amts- und Landgerichtsrat unter Beteiligung von zwei Schöffen leitete, wurde Goebbels besonders viel zugute gehalten. Das Mönchengladbacher Schöffengericht zog bei seiner »Beurteilung der Rede« den Umstand in Betracht, »daß es sich um eine Versammlung nach einem, wie die Wahlbeteiligung im Herbst 1930 zeigte, erbittert geführten Wahlkampf gehandelt hat, in dem die Partei des Angeklagten größere Erfolge erzielt hatte. Der Zweck des weiteren Werbens für die eigene Partei lag daher dem Angeklagten nahe«. Auch folgte das

blik 1918–1933, Stuttgart 1966, S. 202 ff. (§ 5); ebd.: Gesetz zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922, S. 196 ff. (§ 8).

22 Das Folgende nach: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Landgericht und Staatsanwaltschaft Mönchengladbach, Rep. 10/230; vgl. Dirk Blasius, Geschichte der politischen Kriminalität in Deutschland (1800–1980). Eine Studie zu Justiz und Staatsverbrechen, Frankfurt a.M. 1983, S. 106 ff.

Gericht willig den von Goebbels im Verfahren selbst vorgebrachten ›Einlassungen‹. Er habe nicht die Staatsform gemeint, so Goebbels, sondern »nur die Männer, die unter dem Begriff Marxisten zusammengefaßt werden und die versagt haben«. Alles zusammennehmend kam das Gericht für Goebbels zu einem Freispruch erster Klasse, der sich wie ein Urteilsspruch über die Weimarer Republik liest. »Es konnte dem Angeklagten nicht bewiesen werden, daß er hat sagen wollen, die Republik, d. h. die verfassungsmäßig festgestellte Staatsform als solche müsse beseitigt werden. Es konnte dem Angeklagten nicht widerlegt werden, daß er nur die Art und Weise gemeint hat, wie regiert worden ist, aber nicht die Staatsform als solche, bzw. es konnte ihm nicht bewiesen werden, daß er gesagt hat, ein korruptes System sei typisch für eine Republik. Das Wort ›Staat‹ bedeutet nicht ohne weiteres die republikanische Verfassungsform, sondern auch eine Monarchie oder ein anderes staatsrechtlich mögliches Verfassungsgebilde stellt einen ›Staat‹ dar. Was das von dem Angeklagten gebrachte Beispiel von der vergifteten Quelle und dem in sich korrupten System angeht, so braucht mit ›System‹ nicht ohne weiteres immer die Staatsform gemeint zu sein. Unter Berücksichtigung des bzgl. der Beweiswürdigung Gesagten, erschien der Beweis nicht erbracht, daß Angeklagter das Beispiel als typischen Mißstand einer republikanischen Staatsform angeführt hat. Angeklagter behauptet von sich selbst, Republikaner zu sein. Er würde sich nun selbst einen Schlag ins Gesicht versetzen, wenn er mit seinen Worten etwas anderes hätte sagen wollen, als er behauptet, oder aber er müßte sich den Vorwurf der Unaufrichtigkeit und der Demagogie gefallen lassen. Es besteht aber kein Anlaß, das eine oder andere anzunehmen«.

Obwohl der Oberstaatsanwalt gegen das Urteil Berufung einlegte, blieb es auch in der zweiten Instanz beim Freispruch für Goebbels. Die Große Strafkammer des Landgerichts in Gladbach/Rheydt verwarf am 19. August 1931 unter dem Vorsitz eines Landgerichtsdirektors und in der Besetzung von zwei beisitzenden Richtern und zwei Schöffen die Berufung »auf Kosten der Staatskasse«. In diesem zweiten Durchgang berief sich Goebbels auf den von Hitler vor dem Reichsgericht in Leipzig geschworenen ›Legalitätseid‹. Im sog. »Ulmer Reichswehrprozeß« waren drei Offiziere wegen Vorbereitung eines hochverräterischen, die NSDAP an die Macht katalysierenden Unternehmens angeklagt. Das Reichsgericht hatte Hitler Ende September 1930 Gelegenheit gegeben, unter Eid die ›Legalität‹ zur Methode seines politischen Kampfes zu deklarieren. Das Mönchengladbacher Gericht nahm auch Goebbels die angemaßte Gesetzeskonformität ab. In den Augen der Berufungsrichter war »nicht jeder Angriff gegen das ›System‹ oder gegen Regierungsmitglieder ... bereits auch ein Verstoß gegen § 5 des Republikenschutzgesetzes«. »Angriffe, die sich unter Außerachtlassung der geltenden Verfassung nur gegen die Person und die Art der derzeitigen Staatslenker richten und diese auf dem Boden der geltenden Verfassung nur durch andere, vielleicht auch ganz andersgeartete Personen ersetzen wollen, widerstreiten nicht dem republikanischen Gedanken und der durch das Republikenschutzgesetz geschützten verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Verfassung«.

Urteile dieses Zuschnitts verweisen auf die Handhabung des Republikenschutzgesetzes durch die Justiz;<sup>23</sup> sie haben in der Weimarer Zeit die politischen Überzeugungen breiter Wählerschichten beeinflusst. Die durch sie Begünstigten bedienten sich ihrer in den tagespolitischen Auseinandersetzungen. Die politische Strafjustiz hat daran mitgewirkt, ein Meinungsklima zu erzeugen, in dem der *Freund* ›rechts‹ und der *Feind* ›links‹ stand. Richtersprüche zementierten die Unterscheidung von Freund und Feind

<sup>23</sup> Christoph Gusy, Der Schutz des Staates gegen seine Staatsform. Die Landesverratsrechtsprechung in der Weimarer Republik, in: Goldammer's Archiv für Strafrecht, 1992, S. 195–213.

und beschleunigten so den Niedergang der Republik. Die Sammlungspolitik der Nationalsozialisten hatte nicht zuletzt deshalb Erfolg, weil die politische Strafjustiz deren Kampf gegen die republikanische Staatsform stützte. Durch die Arbeit der Gerichte festigte sich das antirepublikanische Lager und konnte so die Anhängerschaft der Republik überflügeln. Kurz: Die politische Strafjustiz zog in Weimar die Feinde der Republik mit groß, indem sie sie als Freunde behandelte.

### *III. Tendenzen und Traditionen politischer Strafjustiz nach 1945*

Welches Licht, so soll abschließend gefragt werden, fällt von sehr unterschiedlichen historischen Erfahrungsräumen auf die politische Strafjustiz in der Bundesrepublik? Nach 1945 verstellten die Schrecknisse der NS-Zeit den Blick auf den Anteil, den die vernationalsozialistische Justiz an der Ermöglichung eines Terrorsystems in Deutschland hatte. Die politische Strafjustiz, das hat Hans-Eckhard Niermann am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamm gezeigt, war in den dreißiger Jahren stärkstes Glied in einer »antihumanitären Impulskette«. <sup>24</sup> Nach dem Zweiten Weltkrieg suchte man aus der versehrten Humanität strafrechtliche Konsequenzen zu ziehen. Mit robusten Argumenten hat Friedrich-Christian Schroeder zeittypischen Einstellungen Grundsätzliches abgewinnen wollen und das Staatsschutzrecht gleichsam hypostasiert. Einwände gegen sein »Wesen« prallten, so Schroeder, an dem »eklatanten Widerspruch« ab, »daß zwar die Bekämpfung von Verbrechen gegen den einzelnen dem Rechtswert dienen soll, nicht aber die Verhinderung einer »Gewalt- und Willkürherrschaft«... als Quellgrund, als Kraftzentrum unzähliger Verbrechen gegen den einzelnen.« <sup>25</sup> Stand in den fünfziger Jahren der Bundesrepublik eine Gewalt- und Willkürherrschaft ins Haus, vergleichbar der, die zusammengebrochen war und sich unvorstellbarer Verbrechen schuldig gemacht hatte? Die politische Strafjustiz richtete sich in den frühen Jahren der Bundesrepublik gegen einen politischen Gegner und ideologischen Antipoden im Inneren, dem zwar von außen massive Hilfe zuteil wurde, dem aber nicht unterstellt werden konnte, Verbrechen gegen die Menschlichkeit begehen zu wollen. Die weltpolitische Lage gab der Justiz die Koordinaten, die Innenpolitik den Handlungsrahmen vor, ihr Handeln selbst freilich war bestimmt durch eigene, tief eingewurzelte Traditionen.

Vor dem Hintergrund der Anfang der fünfziger Jahre sich zuspitzenden weltpolitischen Lage gewann das Argument einer Gefährdung der noch kaum gefestigten demokratischen Institutionen der Bundesrepublik an Gewicht. Der Koreakrieg, ausgelöst durch einen Übergriff des kommunistischen Nordkorea auf die Republik Südkorea, führte bei den politisch Verantwortlichen zu der Befürchtung, auch die deutschen Kommunisten könnten sich als der verlängerte Arm eines übermächtig erscheinenden und aggressiv agierenden außenpolitischen Gegners, der Sowjetunion, betätigen. Die Abwehr kommunistischer Machtansprüche mit Hilfe von Strafgesetzgebung und Strafrechtsprechung war legitim; doch die politische Strafjustiz war in den Anfangsjahren der Bundesrepublik weit mehr als nur der juristische, dem Rechtsstaat verpflichtete Sachwalter einer antikommunistischen Politik. Die Justiz trug Mitverantwortung für ein innenpolitisches Klima, in dem sich der Antikommunismus zur Weltanschauung und zu einem sozialen Disziplinierungsmittel von beträcht-

<sup>24</sup> Hans-Eckhard Niermann, Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich. Ihre Entwicklung aufgezeigt am Beispiel des OLG-Bezirks Hamm, Düsseldorf 1995, S. 9.

<sup>25</sup> Friedrich-Christian Schroeder, Der Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht. Eine systematische Darstellung, entwickelt aus Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, München 1970, S. 481 f.

licher gesellschaftlicher Bedeutung verselbständigen konnte.<sup>26</sup> Sie hatte Anteil an der Begradigung der Frontlinien des Kalten Krieges und wirkte auf die Standardisierung politischer Überzeugungen in der Nachkriegsgesellschaft hin.

Die Justiz spielte in dem »Stück deutscher Geschichte«, das Diether Posser als »Anwalt im kalten Krieg« in den politischen Prozessen der Jahre 1951–1968 verfolgen konnte, eine Rolle, mit der sie vertraut war und in die sie seit Beginn des 19. Jahrhunderts hineingewachsen war.<sup>27</sup> Ausgefüllt wurde diese Rolle durch eine Juristengeneration, der die »Rückkehr in die Bürgerlichkeit« leicht gemacht wurde.<sup>28</sup> Über diskreditierte Bürgerlichkeit und über weit mehr wurde diskret hinweggegangen; die Politik des Straferlasses für NS-Täter, die Norbert Frei minutiös an den Gesetzgebungsakten von 1949 und 1954 herausgearbeitet hat, fand in der Politik der Strafverfolgung von Kommunisten ihre Ergänzung.<sup>29</sup> Begünstigter einer der Verdrängung der eigenen Vergangenheit Vorschub leistender »Vergangenheitspolitik« war nicht zuletzt der Rechtsstab. Schon früh öffnete sich »die Schleuse für einen immer mächtiger werdenden Rückfluß ehemaliger Richter und Staatsanwälte in die Justiz«.<sup>30</sup> Fragen des Berufsweges im »Dritten Reich« wurden hintangestellt. In den im Zeichen des Wiederaufbaus stehenden »restaurativen Zeiten« konnte die Justiz umstandslos ins Gehäuse ihrer politischen Traditionen zurückkehren. Mit Recht hat man davon gesprochen, daß für die Nachkriegsjustiz der »Konservatismus Weimarer Prägung« kennzeichnender gewesen sei als ein von der Weltanschauung des Nationalsozialismus inspirierter Antikommunismus. »Auf dieser Ebene konnten die Richter also eine ihnen genehme Traditionslinie unangefochten fortführen.« Sie konnten »im Sinne der allgemeinen restaurativen Tendenz dem neuen Staat mit alter konservativer Gesinnung dienen.«<sup>31</sup>

Auch in der Rechtswissenschaft vollzog sich nach 1945 der »Aufbau« in den hergebrachten Bahnen.<sup>32</sup> Abbau und Umbau gab es wenig; die »Interpretationsmacht der konservativen funktionseliten« blieb unangetastet.<sup>33</sup> Nach dem Zweiten Weltkrieg bildeten juristische Wissenschaft und Politik einen Resonanzboden für die Handlungsweise der politischen Strafjustiz. In »politischen Strafsachen« begegneten einem so überzeugten »Anwalt des Rechtsstaats« wie Diether Posser »Richter, die in Übereinstimmung mit prominenten Politikern der damaligen Zeit die Russen für die »Hunnen des 20. Jahrhunderts« hielten und die sowjetischen Staatsmänner als »Banditen« ansahen, einen Angeklagten von vornherein verdächtig fanden, der einer Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft angehörte. So entstand die Gefahr, daß nicht die Handlungen der Angeklagten Gegenstand eines juristischen Urteils, sondern die Angeklagten Opfer eines politisch-weltanschaulichen Vorurteils wurden. Dies beinhaltet nicht den Vorwurf, daß die Richter bewußt entgegen der Rechtslage

26 Christoph Kleßmann, Die doppelte Staatsgründung. Deutsche Geschichte 1945–1955, Göttingen 1982, S. 256f.

27 Diether Posser, Anwalt im kalten Krieg. Ein Stück deutscher Geschichte in politischen Prozessen 1951–1968, München 1991; vgl. Joachim Perels, Diether Posser – Anwalt des Rechtsstaats in restaurativen Zeiten, in: Kritische Justiz (28) 1995, S. 233–238.

28 Vgl. Ulrich Herbert, Rückkehr in die Bürgerlichkeit? NS-Eliten in der Bundesrepublik, in: Bernd Weisbrod (Hg.), Rechtsradikalismus in der politischen Kultur der Nachkriegszeit. Die verzögerte Normalisierung in Niedersachsen, Hannover 1995, S. 157–173; Ulrich Herbert, Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft, 1903–1989, Bonn 1996.

29 Norbert Frei, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996; ders., Amnestiepolitik in den Bonner Anfangsjahren. Die Westdeutschen und die NS-Vergangenheit, in: Kritische Justiz (29) 1996, S. 484–494.

30 Bernhard Diestelkamp u. Susanne Jung, Die Justiz in den Westzonen und der frühen Bundesrepublik, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (39) 1989, S. 19–29, hier S. 22.

31 Ebd., S. 23.

32 Joachim Ruckert, Abbau und Aufbau der Rechtswissenschaft nach 1945, in: NJW 1995, Heft 19, S. 1251–1259.

33 Joachim Perels, Die Restauration der Rechtslehre nach 1945, in: Kritische Justiz (17) 1984, S. 359–379.

zum Nachteil der Angeklagten urteilen wollten; es soll damit nur auf die gerade in politischen Prozessen so folgenschwere Bindung auch der Richter an bestimmte außerrechtliche Wertvorstellungen hingewiesen werden.«<sup>34</sup>

Die von Posser angesprochene politische Wertbindung der Richterschaft hat mit dazu beigetragen, daß die Praxis der politischen Strafjustiz in den fünfziger Jahren sich an den Gefechtsstellungen des Kalten Krieges ausrichtete. Die Justiz verstärkte die Epochentendenz der Nachkriegszeit. Ihre konservative Tradition schloß ein stärker rechtsstaatlichen Traditionen verpflichtetes Abweichen von politischen Richtungsvorgaben aus. Lenkt man den Blick auf den »Sonderweg« der deutschen Geschichte, auf den »Leidensweg des deutschen Demokratiedenkens« (Karl Dietrich Bracher), ergibt sich, daß in der politischen Strafjustiz der Bonner Republik kein neues, sondern ein altes »Stück« deutscher Justizgeschichte begegnet.<sup>35</sup>

Maria Meyer-Höger

## Der Jugendarrest

### Entstehung und Weiterentwicklung einer Sanktion

Der Jugendarrest, 1940 erstmalig durch Verordnung in das Jugendstrafrecht eingeführt, gehört zu den umstrittensten Themen der Jugendstrafrechtspflege. Legitimation und kriminalpolitische Funktionalität dieser Sanktion des Jugendstrafrechts werden seit jeher kontrovers beurteilt. Eine fundierte historische und systematische Aufarbeitung der Entstehungsgeschichte und der weiteren Entwicklung dieser Sanktionsform fehlte aber bisher. Das Fazit dieser ersten umfassenden Untersuchung, die vielfach bisher unveröffentlichtes Archivmaterial heranzieht, lautet:

Der Jugendarrest ist eine nationalsozialistische Neuschöpfung, keinesfalls nur ein Resultat bereits zuvor eingeleiteter Rechtsentwicklungen. In der weiteren Entwicklung nach 1945 bis heute lassen sich strukturell allerdings sehr deutliche Verbindungslinien aufzeigen.

Wer sich als Jurist, Kriminologe, Zeitgeschichtler oder Sozialwissenschaftler mit dem Thema Jugendarrest intensiver auseinandersetzen will, erhält in dieser Studie einen informativen und verständlichen Einblick in ein wichtiges Stück Rechts- und Zeitgeschichte.

1998, XIV, 176 S., geb., 56,- DM, 409,- öS, 51,- sFr, ISBN 3-7890-5215-9  
(Juristische Zeitgeschichte. Abteilung 3: Beiträge zur modernen deutschen Strafgesetzgebung, Bd. 3)



**NOMOS Verlagsgesellschaft**  
76520 Baden-Baden

<sup>34</sup> Posser, *Anwalt im kalten Krieg* (Fn. 27), S. 299.

<sup>35</sup> Vgl. *Deutscher Sonderweg – Mythos oder Realität?*, München 1982 (Kolloquien des Instituts für Zeitgeschichte).